

## **Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2002**

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

1. Der Senat lässt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.
2. Im Rahmen der vom Senat im Dezember 2000 beschlossenen Umbaustrategien hat das Ressort Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Grundlage der von der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner vorgelegten Empfehlungen am 1. Oktober 2001 zwölf Sozialzentren mit eigenem Budget und aktivierendem Fallmanagement eingerichtet.

Die geltende Regelung, wonach diese Fachaufgaben von den Ortsämtern im Rahmen einer „Außenstellenregelung“ wahrzunehmen sind, ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung der vom Senat beschlossenen Reformschritte einer entsprechenden Änderung.

Voraussetzung für den weiteren Entwicklungsprozess ist eine vollständige Integration der Aufgaben der „Wirtschaftlichen Hilfen“ der Ortsämter in die Dienst- und Fachaufsicht des Amtes für Soziale Dienste. Mit der vorgesehenen Änderung des § 29 BeirG wird die Möglichkeit geschaffen, die Personal- und Sachmittel zum Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu verlagern und die zunächst bis zum 30. Juni 2002 von den Ortsämtern abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beschäftigungszielzahl und Stelle zum Amt für Soziale Dienste zu versetzen.

3. Im Hinblick auf die zum 1. Juli 2002 geplante Versetzung des in den Ortsämtern zur Bearbeitung der Fachaufgabe „Wirtschaftlichen Hilfen“ eingesetzten Personals zum Amt für Soziale Dienste ist die Beschlussfassung in der Junisitzung der Stadtbürgerschaft erforderlich.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.“

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

Im Rahmen der vom Senat im Dezember 2000 beschlossenen Umbaustrategien hat das Ressort Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Grundlage der von der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner vorgelegten Empfehlungen am 1. Oktober 2001 zwölf Sozialzentren mit eigenem Budget und aktivierendem Fallmanagement eingerichtet. Voraussetzung für den weiteren Entwicklungsprozess ist eine Integration der Aufgaben der „Wirtschaftlichen Hilfen“ der Ortsämter in die Dienst- und Fachaufsicht des Amtes für Soziale Dienste.

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales haben sich im Vorgriff auf eine hierfür notwendige Änderung des § 29 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter verständigt, das bisher in den Ortsämtern für diese Fachaufgabe eingesetzte Personal zunächst bis zum 30. Juni 2002 zum Amt für Soziale Dienste abzuordnen. Nach Ablauf der befristet vereinbarten Abordnung ist eine Versetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Verlagerung der Personalressourcen und Sachmittel zur vollständigen Integration in den Sozialbereich vorgesehen.

Die geltende Regelung, wonach diese Fachaufgaben von den Ortsämtern im Rahmen einer „Außenstellenregelung“ wahrzunehmen sind, ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung der vom Senat beschlossenen Reformschritte einer entsprechenden Änderung dieser ortsgesetzlichen Bestimmung.